



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-05
Sachbearbeiter: Jean-Christophe Guélat
Wabern, 26. November 2010

AV-Express Nr. 2010 / 10

Toponymische Richtlinien der Schweiz zur internationalen Verwendung Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.625) sieht in Artikel 5 vor:

Art. 5 Allgemeine Toponymische Richtlinien

Das Bundesamt für Landestopografie erlässt auf der Grundlage der Empfehlungen der UN-Sachverständigengruppe für geografische Namen die Allgemeinen Toponymischen Richtlinien und veröffentlicht diese.

Die UN-Sachverständigengruppe für geografische Namen UNGEGN empfiehlt, dass alle Länder darin unterstützt werden sollen, toponymische Richtlinien für Kartenverleger und andere Herausgeber zu veröffentlichen und nachzuführen. Diese toponymischen Richtlinien stehen dann prioritär zur internationalen Verwendung zur Verfügung. Sie sollen es Kartografen und weitere Geodatenpezialisten anderer Länder ermöglichen, die Probleme der Toponymie jener Länder korrekt zu behandeln, die solche toponymischen Richtlinien herausgegeben haben. Auch sollen sie dem Kartenbenutzer das Kartenlesen erleichtern.

Das Bundesamt für Landestopografie hat in Zusammenarbeit mit den Fachgruppen der UNGEGN die Toponymischen Richtlinien der Schweiz entworfen. Die Themen und Kapitel, die in den Richtlinien behandelt werden basieren auf den Empfehlungen der UNGEGN und speziell auf den Toponymischen Richtlinien Österreichs. Diese werden von der UNGEGN als Vorlage empfohlen. Im vorliegenden Entwurf wurden die vier Landessprachen bezüglich der geografischen Namen beschrieben. Ein weiteres Kapitel fasst die Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden im Kontext der GeoNV zusammen. Weitere Themen sind die Quellenangaben zur Schreibweise der Namen, Verzeichnisse von Gattungsnamen und Abkürzungen in der Landeskarte, die typografische Darstellung der Namen sowie die zweisprachigen Gemeindenamen.



Die Toponymischen Richtlinien der Schweiz gelten für alle Sprachgebiete und dienen dem besseren Verständnis der geografischen Namen und deren Schreibweise in der Schweiz. Sie bilden kein neues Regelwerk für die Schreibweise der geografischen Namen.

Stellungnahme

Sie finden den Entwurf der Toponymischen Richtlinien der Schweiz, den wir Ihnen hiermit zur Stellungnahme unterbreiten, in digitaler Form auf dem Portal der amtlichen Vermessung: www.cadaastre.ch → AV → Dokumentation → Für die Kantone → AV-Express. Das Dokument steht für die Stellungnahme in deutscher und französischer Sprache zur Verfügung. Die definitiven Toponymischen Richtlinien werden ebenfalls in italienischer und englischer Sprache veröffentlicht.

Wir ersuchen Sie, uns Ihre Stellungnahme zu diesem Entwurf **bis spätestens am 28. Februar 2011** einzureichen an: **jean-christophe.guelat@swisstopo.ch** (allenfalls schriftlich an: *Bundesamt für Landestopografie, Jean-Christophe Guélat, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern*). Ohne eine Antwort von Ihrer Seite gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Entwurf einverstanden sind.

Die begrüßten kantonalen Vermessungsaufsichten sind gebeten, die Meinungen innerhalb ihres Kantons zu koordinieren und wenn möglich nur eine kantonale Stellungnahme einzureichen. Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Topografie
Geodatenbeschaffung und abgeleitete
Modelle

Fridolin Wicki
Leiter

Jean-Christophe Guélat
Leiter